

# Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach hat in ihrer Sitzung am 18.03.2004 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353),

§§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36).

## § 1

### Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

## § 2

### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### § 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

### § 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

### § 7

#### Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

### § 8

#### Gebührentatbestände

- (1) Für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren gemäß **Anlage** zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.  
Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Rodenbach in der Fassung vom 24.02.2003 außer Kraft.

<b>Gebührenverzeichnis zu § 8 der Verwaltungskostensatzung</b>		
Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 600,00
1.2.1	wie Nr. 1.2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand
1.2.2	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
1.2.3	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
<b>2</b>	<b>Auskünfte aus dem Gewereregister nach der Gewerbeordnung (GewO)</b>	
2.1	soweit die Anfrage aus dem Gewereregister (Listen, Kartei, Datenträger etc.) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann, je Person/Gewerbebetrieb	10,00 bis 22,50
2.2	soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, je Person/Gewerbebetrieb	15,00 bis 27,50
2.3	über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewereregister (Listen, Kartei, Datenträger etc.) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann, je Person/Gewerbebetrieb	2,50 bis 10,00 mindestens 60,00
<b>3.</b>	<b>Auskünfte aus dem Melderegister nach dem Hessischen Meldegesetz (HMG)</b>	
3.1	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 3 bis 13 Einwohner, je Einwohner 14 bis 50 Einwohner 51 bis 100 Einwohner über 100 Einwohner	8,00 115,00 168,00 225,00
3.2	Melderegisterauskunft nach §34 Abs. 1 und 2 und Datenübermittlung nach § 31 an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht	
3.2.1	wenn die Melderegisterauskunft oder die Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner erfolgt, je Einwohner	8,00
3.2.2	wenn sie als automatisierte Melderegisterauskunft oder automatisierte Datenübermittlung über eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner nach § 34 Abs. 1 oder § 31 (Sammel- oder Stapelauskünfte, auch aufgrund von Online-Abfragen) erfolgt, je Einwohner	3,00 bis 7,00

<b>Gebührenverzeichnis zu § 8 der Verwaltungskostensatzung</b>		
3.3	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 3, § 34 Abs. 1 und 2 oder Datenübermittlung nach § 31, deren Erteilung oder Übermittlung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten), je Einwohner	27,00 bis 82,00
3.4	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 3, § 34 Abs. 1 und 2 oder Datenübermittlung nach § 31, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, je Einwohner	55,00 bis 330,00
3.5	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 und Melderegisterauskunft nach § 35 und Datenübermittlung über eine Personengruppe nach § 31 Abs. 1 Satz 3	
3.5.1	Auskunftserteilung je Auskunft	27,00 bis 550,00
3.5.2	Datenübermittlung je Übermittlung	27,00 bis 550,00
3.5.3	Neben der Gebühr nach Ziffer 3.5.1 und 3.5.2 sind die Kosten je Auskunft oder je Übermittlung zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen	In voller Höhe
3.6	Melderegisterauskünfte oder Datenübermittlungen an den kirchlichen Suchdienst, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Hessischen Roten Kreuzes, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. oder an Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, an sonstige Hilfsorganisationen oder Stiftungen, die im medizinischen oder sozialen Bereich kranken oder Bedürftigen Menschen helfen, sowie an Institutionen der Tierpflege und Tierhilfe	Gebührenfrei
3.7	Meldebescheinigung (z.B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung) je Bescheinigung	8,00
3.7.1	wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten) je Bescheinigung	27,00 bis 82,00
3.8.2	amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4 (An- oder Abmeldung)	gebührenfrei
<b>4</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
4.1	Beglaubigung von Unterschriften je Unterschrift	6,00
4.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
4.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen	6,00
	für jede weitere Seite zusätzlich	0,50

<b>Gebührenverzeichnis zu § 8 der Verwaltungskostensatzung</b>		
5	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3  bei gleicher Vorlage je weiteres Stück  DIN A 4 und kleiner DIN A 3	0,50 1,00   0,25 0,50
6	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage je Grundstück	25,00 bis 2.500,00
7	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war, je Abnahme	25,00 bis 2.500,00
8	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage je Fall	10 bis 1.000
9	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) je vorgenommener Amtshandlung	10,00 bis 100,00
10	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts,  für jedes Grundstück  mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00   20,00
11	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10,00
12	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz  a. im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag  b. im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1 50,00 2.500,00  0,50 25,00 1.250,00
13	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	10,00
14	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	40,00 15,00
15	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25,00

<b>Gebührenverzeichnis zu § 8 der Verwaltungskostensatzung</b>		
16	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00
17	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00
18	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
19	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 2.500,00
20	Wie Nr. 19, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250
21	Wie Nr. 19, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250
22	Die Gebühr nach Zeitaufwand gem. § 8 Abs. 2 der Satzung beträgt <ul style="list-style-type: none"> <li>– für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde</li> <li>– für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde</li> <li>– für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde</li> </ul> bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	18,00 15,00 12,25
22.1	Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag zu den Gebührensätzen nach Ziffer 22 von 25 %, mindestens jedoch 20,00 Euro erhoben.	
<b>23</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen und andere Verwaltungsakte</b>	
23.1	soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist je Fall	5,00 bis 250,00
23.2	Verlängerungen nach 23.1 je Fall	25% aus 23.1
23.3	Bescheinigungen über Anliegerleistungen, je Grundstück	25,50